

Voraussetzungen des Absatzes 1 als erfüllt, wenn sie in einem anderen Vertragsstaat des Europäischen Wirtschaftsraumes eine Ausbildung als Krankenschwester oder Krankenpfleger, die für die allgemeine Pflege verantwortlich sind, abgeschlossen haben und nach § 2 Abs. 3 und 4 sowie § 30 Krankenpflegegesetz vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893) in der jeweils geltenden Fassung nachweisen und eine gleichwertige Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen haben.

(3) Wird von der antragstellenden Person verlangt, dass ein Anpassungslehrgang absolviert oder eine Eignungsprüfung abgelegt werden soll, prüft der Kreis oder die kreisfreie Stadt zuvor, ob die von der antragstellenden Person während der Berufserfahrung erworbenen Kenntnisse die wesentlichen Unterschiede ganz oder teilweise abdecken.* Der Kreis oder die kreisfreie Stadt trifft die Entscheidung innerhalb einer Frist von 4 Monaten ab dem Zeitpunkt, zu dem die antragstellende Person den Antrag zusammen mit den vollständigen Unterlagen einreicht. Die antragstellende Person hat das Recht, zusätzlich zu der Berufsbezeichnung nach dieser Verordnung ihre im Mitgliedstaat geführte Ausbildungsbezeichnung und ihre Abkürzung im Aufnahmestaat zu führen.“

*Satz 1 beruht auf der Umsetzung der Richtlinie 2001/19/EG

2. Die bisherigen §§ 24 und 25 werden §§ 25 und § 26.

2122

Artikel 9

Das **Heilberufsgesetz (HeilBerG)** vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Kurse“ die Wörter „und anderer geeigneter Fortbildungsmaßnahmen“ eingefügt.
2. An § 36 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Sie ist angemessen zu vergüten.“
3. § 39 wird wie folgt geändert:

3.1 An Absatz 7 werden folgende Sätze angefügt:

„Bei Staatsangehörigen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum berücksichtigt sie auch deren Berufserfahrung und Zusatzausbildung. Sie prüft gemäß der Richtlinie 2001/19/EG vom 14. Mai 2001 in der jeweils geltenden Fassung eine außerhalb der Europäischen Union absolvierte Weiterbildung, die durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union anerkannt wurde sowie die in einem Mitgliedstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten zu treffen, wenn die Antragsunterlagen vollständig vorliegen.“

3.2 In Absatz 8 werden die Wörter „anderen“ gestrichen.

4. Nach § 47 wird folgender neuer § 47a eingefügt:

„§ 47a

Abweichend von § 39 Abs. 8 erkennen die Ärztekammern auch eine vor dem 1. Januar 1995 abgeschlossene spanische Facharztausbildung an, wenn die Voraussetzungen nach Artikel 9 Abs. 2a der Richtlinie 93/16/EWG des Rates vom 5. April 1993 in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG vorliegen.“

5. § 54 wird wie folgt geändert:

5.1 In Absatz 1 werden die Wörter „ – ABl. Nr. L 165/1 vom 7. Juli 1993 – “ durch die Wörter „in der Fassung der Richtlinie 2001/19/EG“ ersetzt.

- 5.2 An Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Wurden Zeiten des im Rahmen des Medizinstudiums abzuleistenden Praktischen Jahres in der Allgemeinmedizin absolviert, ist die entsprechende Zeit anzurechnen.“

6. § 54 Abs. 7 wird gestrichen.

7. In § 55 Abs. 1 Satz 2 letzter Halbsatz wird die Zahl „60“ durch die Zahl „50“ ersetzt.

Artikel 10

Die durch dieses Gesetz geänderten Rechtsverordnungen können aufgrund der jeweils einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Der Minister
für Wirtschaft und Arbeit
Harald Schartau

Die Ministerin
für Gesundheit, Soziales,
Frauen und Familie

Birgit Fischer

Die Ministerin
für Umwelt und Naturschutz,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Bärbel Höhn

– GV. NRW. 2002 S. 641.

223

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

Vom 18. Dezember 2002

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Errichtung der Universität Duisburg-Essen und zur Umwandlung der Gesamthochschulen

223

Artikel 1

Errichtung der Universität Duisburg-Essen

§ 1

Errichtung, Auflösung

(1) Mit Wirkung zum 1. Januar 2003 ist die Universität Duisburg – Essen in Duisburg und Essen errichtet. Gleichzeitig sind die Universitäten-Gesamthochschulen Duisburg und Essen aufgelöst.

(2) Die Fachbereiche, Einrichtungen und Studiengänge der aufgelösten Hochschulen sind bis zu ihrer Neuordnung solche der Universität. Die sich auf sie beziehenden Studien- und Prüfungsordnungen und sonstigen Ordnungen gelten bis zum Erlass neuer Ordnungen sinngemäß als Ordnungen der Universität weiter.

(3) Die bisherigen Verwaltungen der aufgelösten Hochschulen bilden die Hochschulverwaltung der Universität.

(4) Die Universität ist ab dem Zeitpunkt ihrer Errichtung Rechtsnachfolgerin der aufgelösten Hochschulen.

(5) Für die Universität gelten die Vorschriften des Hochschulgesetzes (HG), soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

§ 2

Hochschulpersonal. Studierende. korporationsrechtliche Stellung

(1) Die im Landesdienst stehenden Beamtinnen und Beamten, Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter, die bislang an den aufgelösten Hochschulen tätig waren, sind Beamtinnen und Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter an der Universität.

(2) Die in die Studiengänge der aufgelösten Hochschulen eingeschriebenen Studierenden, Zweithörerinnen und Zweithörer sowie Gasthörerinnen und Gasthörer sind durch die Universität übernommen.

(3) Die bisherige mitgliedschaftsrechtliche und dienstrechtliche Stellung der Hochschulmitglieder und -angehörigen und Funktionsträgerinnen und Funktionsträger bleibt unberührt, soweit nachstehend nichts Abweichendes bestimmt wird.

§ 3

Haushaltsrechtliche Umsetzung der Stellen und Mittel

Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung setzt im Einvernehmen mit dem Finanzministerium Planstellen, Stellen und Mittel der aufgelösten Hochschulen nach den einschlägigen haushaltsrechtlichen Bestimmungen an die Universität um.

§ 4

Gründungsrektorat

(1) Die Amtszeit der Rektoren sowie der Prorektorinnen und Prorektoren der aufgelösten Hochschulen ist mit deren Auflösung beendet.

(2) Die Universität wird für die Dauer von vier Jahren von einem Gründungsrektorat geleitet. Für das Gründungsrektorat gelten die Vorschriften des HG, soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt. Bis zur Bildung des Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 wird die Universität von einem vorläufigen Gründungsrektorat, bestehend aus der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor, zwei vorläufigen Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren und den beiden Kanzlern nach Absatz 6, geleitet. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats wird die Universität von der Gründungsrektorin oder dem Gründungsrektor oder von einer oder einem oder mehreren durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung zu bestellenden Beauftragten geleitet.

(3) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung bestellt ab 1. Januar 2003 eine Gründungsrektorin oder einen Gründungsrektor, die oder der zum Zeitpunkt der Auflösung nicht Mitglied oder Angehörige bzw. Angehöriger der aufgelösten Hochschulen sein soll. Die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor ist Dienstvorsetzte oder Dienstvorgesetzter des Hochschulpersonals und Dienststellenleiter im Sinne des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Auf Vorschlag der Gründungsrektorin oder des Gründungsrektors wählt der Gründungssenat gem. § 6 unverzüglich je zwei Mitglieder der aufgelösten Hochschulen aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren als Gründungsprorektorinnen oder Gründungsprorektoren. Bis zu ihrer Wahl bestellt die Gründungsrektorin oder der Gründungsrektor unverzüglich jeweils eine vorläufige Gründungsprorektorin oder einen vorläufigen Gründungsprorektor aus der Gruppe der Professorinnen oder Professoren der aufgelösten Hochschulen als Mitglieder des vorläufigen Gründungsrektorats.

(5) Vorbehaltlich einer Versetzung der Kanzler der aufgelösten Hochschulen in den einstweiligen Ruhestand

durch das Ministerium für Wissenschaft und Forschung gehören dem Gründungsrektorat die Kanzler der aufgelösten Hochschulen an. Für Maßnahmen gemäß § 39 LBG wird der Zeitpunkt für den Beginn der in § 39 Satz 2 LBG genannten Frist auf den 1. Juli 2003 festgesetzt.

(6) Die Kanzler der aufgelösten Hochschulen nehmen unbeschadet des Absatzes 5 das Amt des Kanzlers der Universität gemeinsam wahr. Sie stimmen die Amtsführung untereinander ab. Im Gründungsrektorat und im vorläufigen Gründungsrektorat verfügen sie gemeinsam über eine Stimme. Bis zur Bildung des vorläufigen Gründungsrektorats gemäß Absatz 4 unterstützen sie beratend die Gründungsrektorin oder den Gründungsrektor bei der Leitung der Universität.

§ 5

Neuordnung. Hochschulentwicklungsplan

Bis zum 1. Januar 2004 ordnet das Gründungsrektorat die Fächerstruktur, Fachbereichsgliederung, Einrichtungen und Studiengänge sowie die Hochschulverwaltung im Rahmen des Hochschulentwicklungsplans neu.

§ 6

Gründungssenat. erweiterter Gründungssenat

(1) Mit der Errichtung der Universität sind die Senate der aufgelösten Hochschulen aufgelöst. Die Universität bildet unverzüglich, spätestens bis zum 1. Juni 2003, einen Gründungssenat und einen erweiterten Gründungssenat, für die die Vorschriften des HG gelten, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes bestimmt.

(2) Stimmberechtigte Mitglieder des Gründungssenats sind insgesamt 14 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG, von denen acht der Gruppe gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG und je zwei den Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG angehören. Jeweils die Hälfte der Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen werden aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(3) Stimmberechtigte Mitglieder des erweiterten Gründungssenats sind insgesamt 24 Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 HG; die Sitze dieser Gruppen stehen im Verhältnis 2:1:1:2. Die Mitglieder des Gründungssenats sind Mitglieder des erweiterten Gründungssenats. Die übrigen Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 2 bis 4 HG werden jeweils zur Hälfte aus dem Kreis der jeweiligen Mitglieder der aufgelösten Hochschulen nach Gruppen getrennt gewählt.

(4) Das Nähere zur Wahl und zur Stellvertretung der gewählten Vertreterinnen oder Vertreter der Mitgliedergruppen regelt eine Wahlordnung, die die Hochschulleitung gemäß § 4 Abs. 2 Satz 3 erlässt.

(5) Der Gründungssenat und der erweiterte Gründungssenat wählen aus ihrer Mitte je eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(6) Die Vorsitzenden der Gründungspersonalräte gehören dem Gründungssenat und dem erweiterten Gründungssenat mit beratender Stimme an.

§ 7

Vorläufige Grundordnung, Grundordnung

(1) Das Ministerium für Wissenschaft und Forschung erlässt für die Universität unverzüglich eine vorläufige Grundordnung.

(2) Der erweiterte Gründungssenat beschließt bis zum 1. Juli 2004 eine neue Grundordnung, auf deren Grundlage die Funktionsträgerinnen und Funktionsträger und die Gremien mit Ausnahme des Leitungsgremiums der Universität unverzüglich zu wählen und zu bestellen sind.

§ 8

Gründungskommission

(1) Zur Unterstützung des Gründungsrektorats und des Gründungssenats kann dieser eine Gründungskommission bilden.

(2) Zu den Aufgaben der Gründungskommission gehören insbesondere Neuordnungsfragen im Bereich der Organisation und Struktur, der Studiengänge und der Lehre und der Entwicklung des Forschungsprofils.

(3) Die Senats- und Rektoratskommissionen und der Ausschuss für Lehrerbildung der aufgelösten Hochschulen sind aufgelöst. Auf die Bildung von Kommissionen über die Gründungskommission hinaus soll bis zum 1. Juli 2004 verzichtet werden.

§ 9

Gleichstellungsbeauftragte. Gleichstellungskommission

(1) Die Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen und deren Stellvertreter:innen nehmen ihr Amt bis zur Neuwahl nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 gemeinsam wahr.

(2) Zur Beratung und Unterstützung der Hochschule und der Gleichstellungsbeauftragten wird eine Gleichstellungskommission gebildet, deren Aufgaben sich gemäß § 23 Abs. 2 und 3 HG und § 19 Abs. 2 Satz 4 LGG bestimmen. Stimmberechtigte Mitglieder sind jeweils drei Vertreter:innen oder Vertreter der Gruppe der Professor:innen und Professoren und jeweils zwei Vertreter:innen und Vertreter der übrigen Gruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4 HG aus den Gleichstellungskommissionen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Gleichstellungsbeauftragten der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

§ 10

Übrige Gremien. Funktionsträger:innen und Funktionsträger

Die übrigen Gremien und Funktionsträger:innen und Funktionsträger der aufgelösten Hochschulen sind Gremien und Funktionsträger:innen und Funktionsträger der Universität und bleiben bis zu ihrer jeweiligen Neuwahl infolge der Neuordnung der Universität gemäß § 5 oder der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2 im Amt.

§ 11

Studierendenschaft

(1) Die Studierendenschaften der aufgelösten Hochschulen bilden die Studierendenschaft der Universität.

(2) Bis zum 1. Juli 2003 wird ein neues Studierendenparlament gewählt.

(3) Bis zu seiner Neuwahl besteht das Studierendenparlament der Universität aus den Mitgliedern der Studierendenparlamente der aufgelösten Hochschulen.

(4) Bis zur Neuwahl des Allgemeinen Studierendenausschusses der Universität besteht dieser aus den Allgemeinen Studierendenausschüssen der aufgelösten Hochschulen. Den Vorsitz nehmen die bisherigen Vorsitzenden der Allgemeinen Studierendenausschüsse der aufgelösten Hochschulen gemeinsam mit einer Stimme wahr.

(5) Das neugewählte Studierendenparlament gibt sich unverzüglich eine Satzung. Bis zu deren In-Kraft-Treten setzt das Studierendenparlament in seiner ersten Sitzung eine der Satzungen der aufgelösten Hochschulen als Übergangssatzung in Kraft.

(6) Bis zur Neuordnung der Universität gemäß § 5 bleiben die bisherigen Fachschaftsorgane der aufgelösten Hochschulen auf der Grundlage der bisherigen Fachschaftsordnungen im Amt.

§ 12

Gründungspersonalräte

(1) Die Personalräte der aufgelösten Hochschulen bilden unverzüglich einen Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter und einen Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter. Die Gründungspersonalräte nehmen die Rechte der Personalräte nach dem Landespersonalvertretungsgesetz wahr.

(2) In den Gründungspersonalrat für die wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder des entsprechenden Personalrats der aufgelösten Universität Gesamthochschule Duisburg fünf und die der aufgelösten Universität – Gesamthochschule Essen sieben Mitglieder jeweils aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern.

(3) In den Gründungspersonalrat für die weiteren Mitarbeiter:innen und Mitarbeiter wählen die Mitglieder der entsprechenden Personalräte der aufgelösten Hochschulen jeweils sechs Mitglieder aus ihrer Mitte und bestellen jeweils eine entsprechende Anzahl von Ersatzmitgliedern: sie beachten dabei die Gruppenverhältnisse im Sinne von § 14 Abs. 1 des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Die Gründungspersonalräte wählen aus ihrer Mitte jeweils eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden.

(5) Die Amtszeit der Gründungspersonalräte endet am 30. Juni 2004.

§ 13

Ersatzvornahme

Soweit Entscheidungen oder Maßnahmen der zuständigen Gremien und Funktionsträger:innen und Funktionsträger nach diesem Gesetz nicht oder nicht fristgemäß getroffen werden, kann das Ministerium für Wissenschaft und Forschung anstelle der Universität nach deren Anhörung entscheiden oder anstelle der Universität das Erforderliche veranlassen.

§ 14

Gerichtsstand

Gerichtsstand der Universität ist Essen.

§ 15

Ende der Gründungsphase

(1) Die Amtszeit des Gründungsrektorats endet zum 31. Dezember 2006.

(2) Die Amtszeit der übrigen Gründungsgremien endet mit dem Zeitpunkt der Neubildung der Gremien nach der neuen Grundordnung gemäß § 7 Abs. 2.

223

Artikel 2

Änderungen des **Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG)** vom 14. März 2000 (GV. NRW. S. 190), geändert durch Gesetz vom 27. November 2001 (GV. NRW. S. 812) zur Umwandlung der Universitäten-Gesamthochschulen

1. § 1 Abs. 2 Satz 1 HG wird wie folgt neu gefasst:

„Folgende Hochschulen sind im Sinne dieses Gesetzes Universitäten:

1. die Technische Hochschule Aachen.
2. die Universität Bielefeld.
3. die Universität Bochum.
4. die Universität Bonn.
5. die Universität Dortmund.
6. die Universität Düsseldorf.
7. die Universität Duisburg-Essen.
8. die Fernuniversität in Hagen.
9. die Universität Köln.
10. die Deutsche Sporthochschule Köln
11. die Universität Münster.
12. die Universität Paderborn.
13. die Universität Siegen und
14. die Universität Wuppertal.“

2. § 65 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 65

Einschreibung

(1) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber wird für einen oder mehrere Studiengänge eingeschrieben, wenn sie oder er die hierfür erforderliche Qualifikation und die sonstigen Zugangsvoraussetzungen nachweist und kein Zugangshindernis vorliegt. Die Einschreibung wird in der Einschreibungsordnung geregelt. Darin trifft die Hochschule auch Bestimmungen über Art, Umfang und Behandlung der zu erhebenden und zu verarbeitenden personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung ihrer Aufgaben und insbesondere für einen mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützten Studierendenausweis erforderlich sind; sie unterrichtet die Studierenden über die Einsatzmöglichkeiten des Studierendenausweises. Das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen ist zu beachten.

(2) Eine Studienbewerberin oder ein Studienbewerber kann für mehrere Studiengänge, für die eine Zulassungsbeschränkung mit Auswahlverfahren besteht, durch das Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Erststudium ausgeschlossen werden, nur eingeschrieben werden, wenn dies wegen einer für den berufsqualifizierenden Abschluss vorgeschriebenen Studiengangkombination erforderlich ist.

(3) Ist der von der Studienbewerberin oder dem Studienbewerber gewählte Studiengang oder sind die gewählten Studiengänge mehreren Fachbereichen zugeordnet, so hat die Studienbewerberin oder der Studienbewerber bei der Einschreibung den Fachbereich zu wählen, dem sie oder er angehören will. Wird zwischen Hochschulen ein gemeinsamer Studiengang im Sinne des § 109 Satz 3 vereinbart, so werden Studienbewerberinnen und Studienbewerber entsprechend der Vereinbarung an einer der beteiligten Hochschulen eingeschrieben.

(4) Die Einschreibung kann befristet werden, wenn der gewählte Studiengang an der Hochschule nur teilweise angeboten wird. Entsprechendes gilt, wenn der gewählte Studiengang Zulassungsbeschränkungen unterliegt und für einen Teil dieses Studiengangs eine höhere Ausbildungskapazität als für einen späteren Teil besteht.

(5) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der nach Ablauf eines Semesters das Studium in demselben Studiengang fortsetzen will, hat sich innerhalb der vorgeschriebenen Fristen bei der Hochschule zurückzumelden. Auf Antrag kann eine Studierende oder ein Studierender aus wichtigem Grund vom Studium beurlaubt werden.“

3. § 66 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 66

Qualifikation und sonstige
Zugangsvoraussetzungen

(1) Die Qualifikation für ein Hochschulstudium wird in der Regel durch den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden Schulbildung oder eine als gleichwertig anerkannte Vorbildung erworben.

(2) Die Qualifikation für das Studium an Universitäten wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife oder fachgebundene Hochschulreife) nachgewiesen. Die allgemeine Hochschulreife berechtigt uneingeschränkt zum Studium, die fachgebundene Hochschulreife nur zum Studium der im Zeugnis ausgewiesenen Studiengänge.

(3) Die Qualifikation für das Studium an Fachhochschulen wird auch durch ein Zeugnis der Fachhochschulreife nachgewiesen.

(4) Das Ministerium regelt durch Rechtsverordnung die Feststellung der Gleichwertigkeit von Vorbildungsnachweisen nach den Absätzen 1 bis 3 sowie für Vorbildungsnachweise, die außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes erworben werden. Das Ministe-

rium regelt durch Rechtsverordnung für in der beruflichen Bildung Qualifizierte weitere Zugangsmöglichkeiten zu einem Hochschulstudium.

(5) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass neben der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 3 und 4 Satz 1 eine studiengangbezogene besondere Vorbildung, Eignung oder praktische Tätigkeit nachzuweisen ist; § 84 Abs. 2 bleibt unberührt. Prüfungsordnungen können auch bestimmen, dass für einen Studiengang, der zu einem weiteren berufsqualifizierenden Abschluss führt, ein vorangegangener qualifizierter Abschluss und für einen fremdsprachigen Studiengang die entsprechende Sprachkenntnis nachzuweisen ist; in Studiengängen, die zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führen, dürfen keine Sprachkenntnisse gefordert werden, die über eine mögliche schulische Ausbildung gemäß Absatz 1 hinausgehen.

(6) Die Prüfungsordnungen können bestimmen, dass von der Qualifikation nach den Absätzen 1 bis 5 ganz oder teilweise abgesehen werden kann, wenn Studienbewerberinnen oder Studienbewerber eine studiengangbezogene besondere fachliche Eignung oder besondere künstlerisch-gestalterische Begabung und eine den Anforderungen der Hochschule entsprechende Allgemeinbildung nachweisen. Studierende mit einer Qualifikation gemäß Satz 1, denen die Hochschule anhand von wenigstens der Hälfte aller in einem Studiengang geforderten Studien- und Prüfungsleistungen den erfolgreichen Studienverlauf bescheinigt hat, dürfen ihr Studium an einer anderen Hochschule desselben Typs und dort auch in einem verwandten Studiengang fortsetzen.“

4. § 67 HG wird wie folgt neu gefasst:

„§ 67

Einstufungsprüfung

Kenntnisse und Fähigkeiten, die für ein erfolgreiches Studium erforderlich sind, aber in anderer Weise als durch ein Studium erworben wurden, können in einer besonderen Hochschulprüfung (Einstufungsprüfung) nachgewiesen werden. Nach dem Ergebnis dieser Prüfung soll die Bewerberin oder der Bewerber in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges zum Studium zugelassen werden. Das Nähere regelt eine Prüfungsordnung, die für Studiengänge, die mit einer staatlichen Prüfung abgeschlossen werden, im Einvernehmen mit den jeweils zuständigen Fachministerien erlassen wird.“

5. § 85 Abs. 2 HG wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regelstudienzeit bis zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt

- a) an Universitäten in Diplom- und Magisterstudiengängen höchstens neun Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer vorsieht, kann sich die Regelstudienzeit um ein Semester erhöhen;
- b) an Fachhochschulen in Diplomstudiengängen höchstens acht Semester; sofern die Prüfungsordnung integrierte Auslandssemester, Praxissemester oder andere berufspraktische Studienphasen von entsprechender Dauer nicht vorsieht, beträgt die Regelstudienzeit höchstens sieben Semester.

Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten können in besonders begründeten Fällen vom Ministerium festgesetzt werden.“

6. In § 68 Abs. 1 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2“ durch „§ 65 Abs. 1“, in § 71 Abs. 2 HG werden die Worte „§ 65 Abs. 2 und 3 Satz 2“ durch „§ 65 Abs. 1 und 2“ sowie in § 94 Abs. 2 Nr. 3 HG die Worte „§ 65 Abs. 2 Satz 2“ durch „§ 66 Abs. 5“ ersetzt.

Artikel 3

In-Kraft-Treten, Übergangsvorschrift

1. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2003 in Kraft.

2. Für die Universitäten Duisburg-Essen, Paderborn, Siegen und Wuppertal sowie für die Fernuniversität in Hagen gelten § 66 Abs. 2 Satz 1 und § 85 HG in der Fassung des Gesetzes vom 14. März 2000 übergangsweise bis zum 31. Dezember 2005 und die Verordnung über den Erwerb der fachgebundenen Hochschulreife in integrierten Studiengängen übergangsweise bis zum 30. September 2008 fort. Diese Universitäten gewährleisten in den integrierten Studiengängen ein Studien- und Prüfungsangebot gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen sowie den Studienplänen, das den eingeschriebenen Studierenden die Fortsetzung des Studiums bis zum Ablauf der Regelstudienzeit zuzüglich zwei Semestern ermöglicht.

Düsseldorf, den 18. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Ministerium
für Wissenschaft und Forschung

Hannelore Kraft

– GV. NRW. 2002 S. 644.

223

**Gesetz zur Änderung
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)
Vom 17. Dezember 2002**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz zur Änderung
des § 45 Schulordnungsgesetz (SchOG)**

Artikel 1

Änderung des Schulordnungsgesetzes (SchOG)

Das Erste Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Lande Nordrhein-Westfalen (Schulordnungsgesetz – SchOG) vom 8. April 1952 (GV. NRW. S. 430), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462), wird wie folgt geändert:

Nach § 45 Abs. 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Berufsbildenden Ergänzungsschulen kann auf Antrag die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule verliehen werden, wenn an der vermittelten Ausbildung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse besteht.

Der Unterricht muss nach einem staatlich genehmigten Lehrplan erteilt werden. Mit der Anerkennung erhält die Schule das Recht nach einer staatlich genehmigten Ordnung Prüfungen abzuhalten. Die Schulaufsicht bestellt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Prüfungskommission.

(5) Allgemeinbildende Ergänzungsschulen erhalten die Eigenschaft einer anerkannten Ergänzungsschule, wenn sie die Feststellung nach § 22 Schulpflichtgesetz erfüllen.

Bei einer ausländischen allgemeinbildenden Ergänzungsschule, an der die Schulpflicht erfüllt werden kann, setzt die Anerkennung ein besonderes pädagogisches oder sonstiges dauerhaftes öffentliches Interesse voraus.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 17. Dezember 2002

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident

(L. S.)

Peer Steinbrück

Die Ministerin
für Schule, Jugend und Kinder

Ute Schäfer

– GV. NRW. 2002 S. 648.

237

641

**Verordnung
über die Einkommensgrenzen
bei der sozialen Wohnraumförderung
Vom 17. Dezember 2002**

Die Landesregierung verordnet:

237

Artikel 1

**Verordnung
über die Abweichung von den Einkommensgrenzen
nach § 9 Abs. 2 des Wohnraumförderungsgesetz
(Verordnung zum
Wohnraumförderungsgesetz-VO WoFG NRW)**

Auf Grund des § 9 Abs. 3 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13. September 2001 (BGBl. I S. 2376), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung wohnungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2690) wird verordnet:

§ 1

Strukturelle Anpassung

(1) Bei Haushalten mit einer oder zwei Personen erhöhen sich die in § 9 Abs. 2 Satz 1 WoFG genannten Einkommensgrenzen für einen

1. Einpersonenhaushalt um 3.000 Euro

2. Zweipersonenhaushalt um 2.000 Euro.

(2) Die Einkommensgrenzen nach Absatz 1 und § 9 Abs. 2 WoFG erhöhen sich am 1. Januar 2006 und am 1. Januar eines jeden darauffolgenden dritten Jahres um den Prozentsatz, um den sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung aller privaten Haushalte in Deutschland insgesamt verändert hat. Die veränderten Einkommensgrenzen werden auf volle zehn Euro aufgerundet durch das für die soziale Wohnraumförderung zuständige Fachministerium bekannt gegeben.

§ 2

Mietwohnraum

Bei der Förderung von Mietwohnraum gemäß § 13 WoFG dürfen die in § 1 und in § 9 Abs. 2 WoFG genannten Einkommensgrenzen nach Maßgabe der Förderbestimmungen

1. in Regionen mit überdurchschnittlichem Mietpreisniveau,

2. bei Wohnraum, der für alte oder Menschen mit Behinderungen zweckgebunden ist,

3. bei der Umsetzung wohnungswirtschaftlicher und städtebaulicher Umstrukturierungsmaßnahmen, die